

# GRUNDSÄTZE DER ÖKOWORLD LUX S.A. ZUR „BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG“ UND „BESTMÖGLICHEN AUSWAHL“ ZUR AUSFÜHRUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

## A. EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die ÖKOWORLD Lux S.A. (nachfolgend ÖKOWORLD) ist eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und ist zugelassen für die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die ÖKOWORLD führt das Portfoliomanagement intern durch. Im Allgemeinen werden die Aufträge nicht von der ÖKOWORLD an den Markt weitergeleitet, sondern über Vermittler (z. B. Makler, Banken oder andere Gegenparteien). Daher beziehen sich die Pflichten der ÖKOWORLD auf die Auswahl dieser Intermediäre.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Wohlverhaltensregeln ist im Gesetz vom 17. Dezember 2010 Artikel 111 festgeschrieben. In der CSSF-Verordnung 10-4 Artikel 28 und 29 werden die gesetzlichen Anforderungen des Art. 111 konkretisiert. Demnach ist gefordert, dass die Verwaltungsgesellschaften

„im besten Interesse der von Ihnen verwalteten OGAW handeln“ sollen, „wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführen.“

Die ÖKOWORLD verpflichtet sich, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln. Die nachfolgenden Grundsätze erläutern, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die ÖKOWORLD Entscheidungen trifft, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten zu erzielen.

Die Best Execution und Best Selection Policy der ÖKOWORLD gilt für alle Handelsentscheidungen und Instrumente, die die ÖKOWORLD für die von ihr verwalteten OGAW ausführt. Dazu gehören insbesondere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, Futures und Optionen. Informationen zu den relevanten Anlageklassen finden sich im aktuellen Verkaufsprospekt des OGAW.



## B. ANFORDERUNGEN FÜR EINE „BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG“ UND „BESTMÖGLICHE AUSWAHL“

**B.1. Ein bestmögliches Handelsergebnis wird nicht allein durch den Preis des Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Kriterien. Die Relevanz dieser Kriterien hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.**

Zu diesen Kriterien zählen insbesondere:

- Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Sicherheit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Qualität der Abwicklung
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken der Fonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet kann.

Die Priorisierung der vorgenannten Kriterien wird anhand folgender Faktoren vorgenommen:

- Preis des Finanzinstruments bei angefragtem Volumen
- Kosten der Auftragsdurchführung
- Schnelligkeit der Auftragsdurchführung
- Zuverlässigkeit der Abwicklung

### **B.2. Kriterien für die Auswahl der Vermittler („Best Selection“)**

Die Auswahl der Vermittler (Broker/Intermediäre) durch die ÖKOWORLD erfolgt, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Es werden nur Broker ausgewählt, welche durch ein internes Bewertungs- und Genehmigungsverfahren überprüft wurden. Dieses Genehmigungsverfahren enthält Kriterien wie zum Beispiel die Preisgestaltung, die Abdeckung der Coverage im Verhältnis zum Investmentuniversum der ÖKOWORLD, allgemeine Marktabdeckung, deren Best Execution und Zuverlässigkeit. Auf Grundlage der Genehmigung führt die ÖKOWORLD eine Liste der Gegenparteien. Diese Liste wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die ÖKOWORLD überprüft regelmäßig die Qualität und Konditionen der erbrachten Leistungen im Rahmen des sogenannten „Broker Reviews“.

### **B.3. Auswahlmöglichkeit bei Mehrfachoptionen**

Ist nach Abwägung aller Faktoren immer noch die Wahl zwischen mehreren Intermediären möglich, so wird diese Wahl nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt. Aufgrund des dynamischen Marktes liegt eine situationsabhängige Einzelfallentscheidung, welche Intermediäre bezüglich der Konditionen angefragt werden, ausdrücklich im Ermessen der ÖKOWORLD.





Im Rahmen der Best Execution Policy wird bei jeder Order, die durch die ÖKOWORLD aufgegeben wird, der Handelspartner ordnungsgemäß instruiert, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Im Einzelfall liegt es im Ermessen des Portfoliomanagers, die oben genannten Kriterien abweichend zu gewichten.

#### **B.4. Aggregation und Allokation von Aufträgen**

Die Auftragsabwicklung kann die Aggregation von Handelsaufträgen verschiedener Teilfondsvorsehen. Werden Aufträge aggregiert, geschieht dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften. Es wird kein Teilfonds dem anderen gegenüber bevorzugt. Die ausgeführten Aufträge (inkl. Teilausführungen) und Transaktionskosten werden den Teilfonds fair und proportional zugewiesen. Die Allokation erfolgt stets im besten Interesse der Teilfonds und der investierten Anleger. Wird ein Auftrag ausgeführt/teilausgeführt, so wird er proportional an alle relevanten Portfolien allokiert. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann eine abweichende Allokation erfolgen, zum Beispiel im Falle kleinster Handelsstückelung oder bei ungeraden Positionen.

#### **B.5. Ausnahmen**

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung im Ausnahmefall eine von diesen Wohlverhaltensregeln abweichende Platzierung eines Handelsauftrags erforderlich machen, wird

die ÖKOWORLD sicherstellen, dass dieser Handelsauftrag im besten Interesse des Anlegers ausgeführt wird.

Mit den genannten Bestimmungen der Anforderungen ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren zum bestmöglichen Gesamtergebnis für das Investmentvermögen führt.

#### **Regelmäßige Überprüfung der bestmöglichen Ausführung und Auswahl**

Die ÖKOWORLD überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Wirksamkeit der Politik der besten Ausführung und besten Auswahl. Ein strenges Monitoring gewährleistet, dass die Broker die ihnen anvertrauten OGAW-Aufträge ordnungsgemäß ausführen und jegliche Form von Missbrauch unterbinden. Regelmäßige Prüfungen und Kontrollen stellen sicher, dass die Interessen der Anleger in diesem Fonds gewahrt bleiben. Bei Bedarf, z. B. bei etwaigen Veränderungen im Marktumfeld, wird die ÖKOWORLD Änderungen und Anpassungen vornehmen, um eine Beeinträchtigung der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse zu vermeiden.

Wecker im Oktober 2024